Vereinbarung zur Zuständigkeit über die

Regiobus-Linie XXX (XXX – XXX)

### zwischen dem

### Landkreis XXX

### vertreten durch XXX

### und dem

### Landkreis XXX

### vertreten durch XXX

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im ländlichen Raum wurde am 16. November 2023 durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Taktbusverkehren im öffentlichen Personennahverkehr im Land Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: TaktbusÖPNVRL) erlassen. Im Rahmen der Vorabstimmung der Aufgabenträger des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem zuständigen Ministerium und der landeseigenen Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH wurde die Linie XXX als Regiobus (ehemals Taktbus) für den geförderten Taktbusverkehr landesbedeutsamer Linien herausgearbeitet. Die Umsetzung der durch die Förderrichtlinie vorgegeben Qualitäts- und Angebotsstandards auf der Linie XXX erfolgt zum XXX. Die Verkehrsleistung der Linie XXX wird im Sinne eines gemeinsamen Gesamtvorhabens des Landkreises XXX und des Landkreises XXX gemäß Nummer 4.14 der Taktbusrichtlinie auf dem Terrain beider Gebietskörperschaften erbracht — wobei der Hauptanteil der Fahrplankilometer innerhalb des Landkreises XXX liegt. Die entsprechende Verkehrsleistung wird im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen dem Landkreis XXX und der kommunalen Verkehrsunternehmen XXX durch Letztere erbracht. Der Landkreis XXX unterhält kein Rechtsverhältnis zum Verkehrsunternehmen XXX hinsichtlich der Linie XXX. In diesem Kontext haben die beiden Gebietskörperschaften die folgende Übereinkunft getroffen:

1. Der Landkreis XXX überträgt in ihrer Funktion als Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV entsprechend Nummer 3 der TaktbusÖPNVRL die Zuständigkeit für die auf ihrem Gebiet anfallende Verkehrsleistung (Streckenanteil der Regiobuslinie XXX) an den Landkreis XXX. Diese übertragene Zuständigkeit beinhaltet die Finanzierung der Verkehrsleistung mitsamt Zuwendungsbeantragung, -entgegennahme und Weiterleitung der durch die TaktbusÖPNVRL gewährten Fördermittel. Ferner obliegt dem Landkreis die Erfüllung der in der TaktbusÖPNVRL mit der unter Nummer 4.21 6 und 7.4 aufgezählten Pflichten.
2. Bei der Linienführung, Bedienung der Bushaltestellen, einschließlich deren Frequenz, auf dem Gebiet XXX sind die Anliegen Landkreises XXX angemessen zu berücksichtigen und zum jährlichen Fahrplanwechsel die Zustimmung des XXX einzuholen.
3. Sollte die Finanzierung des Vorhabens gemäß der Richtlinie nicht möglich sein oder die Förderung zurückgefordert werden, werden die Parteien eine den beiderseitigen Interessen entsprechende Anpassung des gemeinsamen Gesamtvorhabens und seiner Finanzierung vereinbaren.
4. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum XXX in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.

Weitere Anmerkungen:

XXX, den XXX

Unterschiften

Anlage: Fahrplan Linie XXX, Stand XXX